

Rahmenplan für Veranstalter

zur Durchführung von Veranstaltungen
unter Corona-Bedingungen im Konzerthaus Freiburg

Konzerthaus
Freiburg



Management
Marketing

FWTM
FREIBURG

Der Rahmenplan wurde in Abstimmung mit dem Deutschen Beratungszentrum für Hygiene erstellt.



Stand: 12.11.2021

Bitte beachten Sie, dass es in der Online-Version täglich zu Änderungen/Aktualisierungen oder ähnlichem kommen kann, sodass die vorliegende Fassung lediglich den heutigen Stand darstellt.

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Präambel | 3 |
| 2. Aufgaben des Rahmenplans | 3 |
| 3. Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 3.1 Rechtssätze aus dem öffentlichen Recht | 3 |
| 3.2 Allgemeine Grundlagen aus Wissenschaft und Literatur | 4 |
| 3.3 Häuserspezifische Grundlagen | 4 |
| 4. Ausgangslage | 4 |
| 4.1 Gebäudebeschreibung | 4 |
| 4.2 Gebäudenutzung | 4 |
| 5. Allgemeine Anforderungen | 5 |
| 5.1 Übertragungswege | 5 |
| 5.2 Allgemeine Abstandsregel | 5 |
| 5.2.1 Ticketerwerb vor Ort | 5 |
| 5.2.2 Besucherführung | 5 |
| 5.3 Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)) | 6 |
| 5.3.1 Ausnahmen für Mitarbeiter der FWTM und Dienstleister | 6 |
| 6. Besondere Anforderungen | 6 |
| 6.1 Begrenzung der Personenzahl | 6 |
| 6.1.1 Kapazitäten für Tagungen / Kongresse mit begleitender Ausstellung | 7 |
| 6.1.2 Kapazitäten für Tagungen und Kongresse | 7 |
| 6.1.3 Kapazitäten für Konzerte | 7 |
| 6.1.4 Parkplatzkapazitäten | 7 |
| 6.2 Lüftung von Innenräumen | 7 |
| 6.3 Reinigung von Oberflächen und Gegenständen | 8 |
| 6.4 Desinfektionsmittelspender | 8 |
| 6.5 Kommunikationsmaßnahmen | 8 |
| 6.5.1 Besucher/Teilnehmer | 8 |
| 6.5.2 Aussteller/Mitwirkende/Dienstleister | 8 |
| 6.6 Datenerhebung | 9 |
| 6.7 Zutritts- und Teilnahmeverbote | 9 |
| 7. Sanitäranlagen | 9 |
| 8. Garderobe | 10 |
| 9. Technische Ausstattung / Equipment | 10 |
| 10. Gastronomie | 10 |
| 11. Spezielle Regelungen nach Veranstaltungsart | 10 |
| 11.1 Tagungen und Kongresse mit begleitender Ausstellung | 10 |

| | |
|---|----|
| 11.1.1 Ausstellungsstände | 10 |
| 11.1.2 Standcatering | 11 |
| 11.2 Konzerte | 11 |
| 11.3 Feiern und Galas | 11 |
| 11.4 Kleinveranstaltungen sowie Prüfungen und Lehrveranstaltungen | 11 |
| 11.5 Private Veranstaltungen | 11 |

Anhang:

- **Muster Hygienekonzept für Kleinveranstaltungen**
- **Muster Hygienekonzept für Prüfungen und Lehrveranstaltungen**
- **Infoblatt mit Piktogrammen**
- **Infoblatt richtiges Händewaschen**

Gender-Disclaimer:

Die im Rahmenplan gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche oder diverse Personen ein. Auf konsequente Doppelbezeichnung wurde auf Grund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Präambel

Als Betreiber des ETAGE Tagungscenters, des Historischen Kaufhauses, des Konzerthauses und der Messe Freiburg unterstützt und berät die FWTM die Organisatoren verschiedenster Veranstaltungen jederzeit vollumfänglich während des gesamten Veranstaltungsprozesses. Um diesem Anspruch auch in der aktuellen Zeit gerecht zu werden, hat die FWTM in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und dem Deutschen Beratungszentrum für Hygiene einen grundlegenden Rahmenplan zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt. In diesem Fall liegt Ihnen der Rahmenplan für das Konzerthaus Freiburg vor, die neben den allgemeinen Maßnahmen auch die Besonderheiten des Konzerthauses Freiburg erfasst.

Der vorliegende Rahmenplan gibt einen Rahmen für die Umsetzung von Schutz- und Hygienemaßnahmen gegen eine veranstaltungsbedingte Ausbreitung der COVID-19 Pandemie. Es ist ein lebendiges Dokument und ist als flexibles Konzept für die Durchführung von Veranstaltungen zu verstehen, dass der jeweils aktuellen Situation angepasst werden muss. Der Rahmenplan dient der internen Verwendung, soll aber gleichzeitig durch die Veröffentlichung auf der Webseite des Konzerthauses Freiburg für größtmögliche Transparenz bei Besuchern und Gästen sorgen, um Ängste vor dem Besuch einer Veranstaltung abzubauen und so erfolgreiche Veranstaltungen zu ermöglichen.

Die Anpassung des vorliegenden Rahmenplans an die individuellen Gegebenheiten der Veranstaltung (Art der Veranstaltung, geplante Teilnehmerzahl, verfügbares Personal, etc.) ist erforderlich. Gemäß der aktuell geltenden CoronaVO ist für Veranstaltungen ein Hygienekonzept zu erstellen, das der zuständigen Behörde auf Verlangen bzw. zur Genehmigung vorzulegen ist. Wir bitten die Veranstalter das Hygienekonzept vorab an das Konzerthaus zu senden. Sollte das Hygienekonzept von den Mindestanforderungen abweichen, so muss das Hygienekonzept von der Behörde gesondert genehmigt werden. Wir empfehlen dies mit genug zeitlichem Vorlauf zu veranlassen. Die Mindestanforderungen an das Hygienekonzept finden sich in § 7 CoronaVO.

Sollten sich rechtliche Änderungen ergeben, bspw. durch die Veröffentlichung einer neuen Verordnung, sind diese unmittelbar bei der Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen. Wir weisen den Veranstalter darauf hin, dass die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Allgemeinverfügungen bindend für die Veranstaltung sind. Dies gilt auch sofern im Rahmenplan noch abweichende Formulierungen (bezugnehmend auf frühere Fassungen) aufgeführt sind.

2. Aufgaben des Rahmenplans

Zusätzlich zu den üblichen veranstaltungsspezifischen Gefahren, die im Sicherheitskonzept des Konzerthaus Freiburg thematisiert werden, sollen Maßnahmen entwickelt werden, um das Risiko einer Übertragung und Infektion durch das SARS-CoV-2-Virus zu minimieren und auf ein akzeptables Maß zu verringern. Für den Fall einer Infektion soll die Nachvollziehbarkeit von Infektionswegen für die zuständigen Behörden erleichtert werden.

3. Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden werden die für die zuvor definierte spezifische Aufgabenstellung relevanten und wichtigsten Vorschriftenbereiche aufgezeigt – ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

3.1 Rechtssätze aus dem öffentlichen Recht

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 01.01.2001
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

- Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 28.04.2004

3.2 Allgemeine Grundlagen aus Wissenschaft und Literatur

- Empfehlungen des Robert Koch-Instituts
- Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten, MVStättVO 2014 (Löhr, Gröger)
- //COVID-19// Die Sicherheit einer Veranstaltung – Hinweise zur Durchführung (AG Veranstaltungssicherheit)
- Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 (Research Institute für Exhibition and Live-Communication)
- Vorschläge der Messewirtschaft zur Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit in Baden-Württemberg (Messe Stuttgart, Messe Freiburg u.a.)

3.3 Häuserspezifische Grundlagen

- Sicherheitskonzept Konzerthaus Freiburg

4. Ausgangslage

4.1 Gebäudebeschreibung

Das Konzerthaus Freiburg besteht aus drei Etagen mit einer Gesamtveranstaltungsfläche von ca. 4.200 m². Der Hauptsaal ist der Rolf Böhme Saal mit 1000 m² und veränderbarer Saaltopographie (ebene Fläche oder absteigend gestuft, jeweils ausgehend vom Niveau Foyer 1. OG). Darüber hinaus gibt es im 2. OG den Runden Saal mit ca. 300 m² sowie zehn, teilweise kombinierbare, Konferenzräume mit einer Gesamtfläche von ca. 465 m². Die Foyerflächen (EG, 1. OG und 2. OG) haben eine Bruttofläche von ca. 2.500 m².

Gemäß den internen Vorgaben zur Raumnutzung können alle Räume parallel genutzt werden. Dies ist auch für unterschiedliche Veranstalter möglich. In der Praxis sind selten mehr als zwei Veranstalter zeitgleich im Haus. Bei der aktuellen Buchungslage ist es meist exklusiv nur ein Veranstalter.

Auf Grund der großzügigen Fläche unter dem Vordach des Vorplatzes und im Foyer ist mit den aktuell zulässigen Teilnehmerzahlen eine entspannte Ein- und Auslasssituation zu ermöglichen.

4.2 Gebäudenutzung

Im Konzerthaus Freiburg können grundsätzlich alle Arten von Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den Veranstaltungsarten gehören unter anderem Prüfungen und Lehrveranstaltungen, Tagungen und Kongresse mit teils begleitenden Ausstellungen, Galas und Feiern sowie klassische Konzerte und Tourneeproduktionen.

All diese Veranstaltungsarten haben spezifische Anforderungen, die entsprechend betrachtet werden müssen – wie das Besucherverhalten, das Vorhandensein von festen Sitzplätzen und ähnliches. Bei der Kombination von mehreren Veranstaltungsarten müssen die Anforderungen an die einzelnen Veranstaltungsarten separat beurteilt werden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass der Veranstaltungsschwerpunkt (bspw. die Tagung bei einer Tagung mit begleitender Ausstellung) hinsichtlich der Schutzmaßnahmen ausschlaggebend ist.

5. Allgemeine Anforderungen

5.1 Übertragungswege

Die größte Übertragungsgefahr von SARS-CoV-2 liegt im Bereich der Tröpfcheninfektion sowie der Verbreitung durch Aerosole in der Luft. Hinweise gibt es auch auf Kontaktinfektionen, allerdings kommt diesen im Infektionsgeschehen bisher eine untergeordnete Bedeutung zu. Entsprechend diesem Kenntnisstand werden die Maßnahmen für Veranstaltungen betrachtet und umgesetzt. Der Anreicherung von Aerosolen sowie der Übertragung über die Luft wird im Konzerthaus vorsorglich begegnet, da das Konzerthaus in allen Räumen über eine leistungsstarke Lüftungsanlage mit Frischluftspeisung verfügt, welche einer Verbreitung von Aerosolen entgegenwirkt.

5.2 Allgemeine Abstandsregel

Gemäß der CoronaVO wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen generell empfohlen. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Einhaltung im Einzelfall unzumutbar ist, die Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

Bereits durch einen Abstand von einem Meter lässt sich das Risiko einer Tröpfcheninfektion deutlich verringern. Da zuvor festgestellt wurde, dass von diesem Infektionsweg bei Veranstaltungen im Konzerthaus Freiburg die größte Gefahr ausgeht, ist der Einhaltung der Abstandsregeln oberste Priorität zuzumessen.

5.2.1 Ticketerwerb vor Ort

Durch eine komplette Verlagerung des Ticketverkaufs in die Zeit vor der Veranstaltung lässt sich nicht nur eine verlässliche Prognose über die zu erwartende Besucherzahl treffen, sondern auch die ggf. erforderliche Anzahl an Ordner ermitteln, die die Kapazität im Konzerthaus Freiburg kontrollieren. Zusätzlich lassen sich dadurch Schlangen am Ticketschalter vermeiden.

Bei Veranstaltungen, bei denen ein Vorverkauf nicht möglich sein sollte oder zusätzlich der Ticketverkauf vor Ort angeboten werden muss, muss mit einem effektiven Crowd Management für die Einhaltung des benötigten Abstands gesorgt werden. Wenn über das Ticketsystem keine verlässlichen Zahlen über die im Konzerthaus Freiburg befindlichen Personen getroffen werden kann, müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, um eine Überfüllung zu vermeiden. Da im Konzerthaus keine Besuchermessen stattfinden, wird dieses Szenario vermutlich nicht zum Tragen kommen. Der Besucherkreis ist dem Veranstalter in der Regel im Vorfeld bekannt.

Ungeachtet der Art des Ticketverkaufs ist besondere Sorgfalt bei der Datenerfassung durch den Veranstalter zu gewährleisten, um eine Nachverfolgung sicherzustellen. Ebenso muss im Foyer EG gewährleistet sein, dass die 3G-/2G-Regel sorgfältig vom Veranstalter geprüft wird.

5.2.2 Besucherführung

Die Bewegungsflächen und Haupttreppen im Konzerthaus sind großzügig dimensioniert, sodass es den Besuchern i.d.R. ermöglicht wird den Mindestabstand einzuhalten. In Gängen, in denen diese Breite unterschritten wird, ist ggf. eine Einbahnstraßenregelung durch Tensatoren, o.ä. sowie eine Beschilderung auszuweisen. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit einer erwarteten erhöhten Personenanzahl (wie Garderobe, Infotheke, Sanitäranlagen). Aufgrund der konsequenten generell geltenden Maskenpflicht im Haus geht auch von Begegnungen auf Gängen keine erhöhte Gefahr aus.

Die Foyerflächen vor den Konferenzräumen 2 – 8 sind normalerweise keine Ausstellungsflächen und sollten in der aktuellen Situation auch frei bleiben. Dies begünstigt die Vermeidung eines Begegnungsverkehrs vor den Konferenzräumen, da in der Tagungssituation davon auszugehen ist, dass der Raum entweder befüllt oder geleert wird.

5.3 Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95))

Gemäß § 3 der CoronaVO gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)). Von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske kann nur befreit werden, wenn eine der Bedingungen nach §3 (2) CoronaVO erfüllt wird. Eine Maskenpflicht besteht nicht, wenn der Veranstalter sich in der Basisstufe für das 2G-Optionsmodell entscheidet. Der Veranstalter ist gemäß §7 (1) Corona VO verpflichtet die Besucher vor Zutritt mittels eines deutlich sichtbaren Hinweises über den Gebrauch des 2G-Optionsmodells zu informieren.

Sollte das 2G-Optionsmodell nicht angewandt werden, wird vorgeschrieben, dass unabhängig von der Veranstaltungsart jede Person, die das Konzerthaus Freiburg betritt, eine medizinische Maske tragen muss, auch am Sitzplatz. Schutzschilder, Kinnvisiere oder ähnliches sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen. Beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken darf die medizinische Maske abgenommen werden. Das Tragen der medizinischen Maske ist durch den Veranstalter wirksam zu kontrollieren. Wir weisen an dieser Stelle ganz besonders auf die Vorbildfunktion der eigenen Beschäftigten hin.

Um Besuchern, die keine medizinische Maske mitführen, den Zutritt zur Veranstaltung zu ermöglichen, sollte der Veranstalter ausreichend Masken bereithalten. Das Konzerthaus stellt alternativ medizinische Masken für 1,95 € (netto) pro Stück zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt über die Endabrechnung mit dem Veranstalter. Sollten hier größere Mengen benötigt werden, ist dies im Vorfeld der Veranstaltung abzustimmen.

5.3.1 Ausnahmen für Mitarbeiter der FWTM und Dienstleister

Da sich die Büros der Mitarbeiter des Konzerthauses in der 3. Etage befinden, gelten die firmeninternen Vorgaben zum Arbeitsschutz, wenn Sie sich nicht im Veranstaltungsbereich aufhalten. Auch bei der Bewegung in Bereichen des Gebäudes, die nicht mit einer Veranstaltung belegt sind, gelten auch die firmeninternen Vorgaben zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt ebenso für Dienstleister der FWTM.

6. Besondere Anforderungen

Zur Durchführung einer Veranstaltung im Konzerthaus Freiburg muss es zwischen Veranstalter und Betreiber Einigkeit über die folgenden Punkte geben, die vom Veranstalter in einem Hygienekonzept dargelegt werden müssen.

6.1 Begrenzung der Personenzahl

Veranstaltungen unter 5.000 Besucher sind gemäß der CoronaVO mit der regulären Kapazität zulässig. Veranstaltungen mit über 5.000 Besucher sind mit 50 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig. Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, ist nicht-immunisierten Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises (Antigen-Schnelltest in der Basisstufe und PCR-Test in der Warnstufe) gemäß § 10 (1) CoronaVO gestattet. In der Alarmstufe ist der Zutritt nur noch für geimpfte oder genesene Besucher (2G) gestattet. Betreiber, Veranstalter, Aussteller sowie deren Beschäftigte und sonstige Mitwirkende bleiben bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl außer Betracht.

6.1.1 Kapazitäten für Tagungen / Kongresse mit begleitender Ausstellung

Begleitende Ausstellungen haben auf die Ermittlung der maximal zulässigen Besucherzahl keine Auswirkung. Für die Ermittlung der Maximalkapazitäten wird ein Kongress bzw. eine Tagung mit begleitender Ausstellung als Veranstaltung gemäß § 10 CoronaVO eingestuft. Die Anordnung der Ausstellungsstände muss so vorgenommen werden, dass es zu keiner Behinderung der Personenströme kommt. Die Aufplanung muss grundsätzlich von der FWTM genehmigt werden. Wir weisen den Veranstalter darauf hin, dass die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Vorgaben für Veranstaltungen bindend für die Veranstaltung sind.

6.1.2 Kapazitäten für Tagungen und Kongresse

Die behördlich genehmigten Bestuhlungspläne finden regulär Anwendung. Die medizinische Maske muss auch am Sitzplatz getragen werden. Tagungen und Kongresse werden als Veranstaltung gemäß § 10 CoronaVO eingestuft. Wir weisen den Veranstalter darauf hin, dass die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Vorgaben für Veranstaltungen bindend für die Veranstaltung sind.

6.1.3 Kapazitäten für Konzerte

Im Konzerthaus gibt es nur bestuhlte Konzerte. Unbestuhlte Konzerte bleiben somit hier unberücksichtigt.

Die behördlich genehmigten Bestuhlungspläne finden regulär Anwendung. Die medizinische Maske muss auch am Sitzplatz getragen werden. Konzerte werden als Veranstaltung gemäß § 10 CoronaVO eingestuft. Wir weisen den Veranstalter darauf hin, dass die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Vorgaben für Veranstaltungen bindend für die Veranstaltung sind.

6.1.4 Parkplatzkapazitäten

Das Konzerthaus liegt in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof, dem Zentralen Omnibusbahnhof und ist gut an das Straßenbahnnetz angeschlossen. Direkt vor dem Gebäude ist der Zugang zur Konzerthausgarage, weitere Parkhäuser sind ebenfalls fußläufig gut erreichbar. In der Konzerthausgarage steht mit der Parkkarte eine kontaktlose Bezahlungsmöglichkeit zur Verfügung, die bereits von einer Vielzahl an Konzertgästen genutzt wird. Auch bei erhöhtem Individualverkehr sind die Parkkapazitäten im Umfeld des Konzerthauses ausreichend groß. Hier ist folglich mit keinem Engpass zu rechnen.

6.2 Lüftung von Innenräumen

Die Lüftung des Konzerthauses Freiburg ist auf die maximal zulässigen Personenkapazitäten ausgelegt. Die Lüftung wird technisch zudem so eingestellt, dass keine Umwälzung vorgenommen wird, sondern komplett mit der Zufuhr von Frischluft gearbeitet wird. Darüber hinaus ist der vertikale Luftstrom im Rolf Böhme Saal sowie im Runden Saal sowie die Absaugung an der Decke günstig. In den Konferenzräumen wird über die Lüftungsanlage ebenfalls ausschließlich Frischluft zugeführt, zusätzlich können die Fenster geöffnet werden.

Als weitere Maßnahmen werden Veranstalter angehalten möglichst oft die Saaltüren sowie Fenster und Türen der Konferenzräume zu öffnen, um einen zusätzlichen Luftaustausch zu ermöglichen.

6.3 Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

Eine Übertragung des Virus über Oberflächen spielt im Infektionsgeschehen der aktuellen Corona-Pandemie nach bisherigen Erkenntnissen eine untergeordnete Rolle. Eine umfassende Flächendesinfektion wie in medizinischen Einrichtungen ist daher nicht erforderlich. Die Reinigung erfolgt gemäß einem festgelegten Reinigungsplan, welcher die Reinigungsintervalle als auch Reinigungsmittel definiert. Reinigungspersonal ist bei allen Veranstaltungen anwesend und zeigt auch für die Besucher erkennbare Präsenz. Bei Verunreinigungen wird unmittelbar reagiert. Von hoher Bedeutung ist eine einwandfreie Sauberkeit im gesamten Haus, insbesondere in den sanitären Anlagen.

Der Einsatz von Flächendesinfektionsmitteln ist nicht notwendig. Normale Reinigungsmittel, die Tenside enthalten, sind gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes in nicht medizinischen Einrichtungen ausreichend.

Ein starker Fokus der Reinigungskräfte liegt auf dem Auffüllen von Papierhandtüchern, Seife und Desinfektionsmittel, damit die Besucher direkten Zugang dazu haben ohne unnötige Wege zu gehen.

6.4 Desinfektionsmittelspender

Im Ein-/Ausgangsbereich des Konzerthauses Freiburg sind Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar installiert worden. Darüber hinaus sind in den Sanitäranlagen im Waschbereich sowie an den Ausgängen ebenfalls zusätzliche Spender installiert worden.

Individuell nach zu erwartender/erlaubter Teilnehmerzahl sind im Veranstaltungsbereich mobile Desinfektionsspender an neuralgischen Stellen vorzuhalten. Dies ist bei der Aufplanung der Veranstaltung rechtzeitig zu berücksichtigen, um zu vermeiden, dass die Spender in Flucht- und Rettungswegen oder sonstigen ungeeigneten Stellen aufgestellt werden.

6.5 Kommunikationsmaßnahmen

6.5.1 Besucher/Teilnehmer

Potentielle Besucher und Teilnehmer sind im Vorfeld der Veranstaltung durch den Veranstalter über alle genutzten Kommunikationskanäle und alle verwendeten Kommunikationsmittel über die veränderten Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden Maßnahmen zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Zulassungsregelungen (Vorregistrierung, Zugangsbeschränkungen, Timeslots, etc.), um Schlangen vor dem Eingang zu vermeiden.

Vor Ort sind die Besucher in ausreichendem Maß auf, die Veranstaltung betreffende, Maßnahmen (wie Nachweispflichten in der Basis-, Warn- bzw. Alarmstufe) hinzuweisen. Die FWTM informiert über Aushänge über die gängigen Hygiene- und Abstandsregelungen im Allgemeinen und für die Sanitäranlagen im Speziellen.

6.5.2 Aussteller/Mitwirkende/Dienstleister

Neben den Informationen aus dem Bereich Besucher/Teilnehmer sind die Aussteller zusätzlich über die sie speziell betreffenden Maßnahmen, insbesondere aus diesem Rahmenplan und dem Bereich des Arbeitsschutzes, zu informieren. Hier ist sicherzustellen, dass die Aussteller dazu verpflichtet werden auch Ihre Dienstleister entsprechend zu informieren und zu schulen.

6.6 Datenerhebung

Gemäß § 8 CoronaVO sind durch den Veranstalter folgende Daten von Besuchern, Nutzern und Teilnehmern zu erfassen:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer (soweit vorhanden)

Weitere Informationen zur Datenspeicherung, -nutzung, -aufbewahrung und -löschung finden sich in § 8 CoronaVO. Grundsätzlich sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten.

Personen, die der Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise widersprechen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Auch die Daten von allen anderen Anwesenden (Vertreter vom Veranstalter und seinen Dienstleistern, Vertreter vom Betreiber und seinen Dienstleistern, Künstlern, Mitwirkenden, Ausstellern, etc.) sind zu erfassen. Der Betreiber übernimmt die Erfassung der Daten seiner Beschäftigten und seiner Vertragspartner. Die restliche Datenerfassung liegt im Aufgabenbereich des Veranstalters. Die Erfassung gilt auch für die Auf- und Abbaueiten.

Um eine vollständige Datenerfassung zu gewährleisten, hat der Veranstalter sicherzustellen, dass die geöffneten Zugänge zum Konzerthaus mit Personal besetzt sind. Das Konzerthaus unterstützt gerne bei der entsprechenden Planung.

Bei der Datenerfassung ist eine Online-Registrierung auf Grund der Kontaktlosigkeit zu bevorzugen und bei bestimmten Veranstaltungsformen (bspw. Konzerte) auch exklusiv anzubieten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Datenerfassung auch vor Ort händisch erfolgen. Hierbei sind allerdings die Hygieneregeln zu beachten. Auch bei Veranstaltungen ohne Eintritt ist die Datenerfassung zu gewährleisten.

6.7 Zutritts- und Teilnahmeverbote

Für den Zutritt zur Veranstaltung ist von immunisierten Personen ein Impf- oder Genesennachweis gemäß § 4 CoronaVO vorzulegen. Nicht-immunisierte Personen gemäß § 5 CoronaVO ist der Zutritt zur Veranstaltung nur nach Vorlage eines Testnachweises (in der Basisstufe ein Antigen-Schnelltest und in der Warnstufe ein PCR-Test) gemäß § 5 (4) gestattet. Bei Anwendung des 2G-Optionsmodells und in der Alarmstufe ist der Zutritt nur noch für geimpfte oder genesene Besucher (2G) gestattet. Dies gilt auch für Veranstaltungen im Freien bei über 5.000 Besuchern oder bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass nur Personen mit dem entsprechenden Nachweis Zutritt zur Veranstaltung erhalten. Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises bei Teilnehmenden sind in § 10 (4) geregelt.

Der Veranstalter ist verpflichtet bei der Einlasskontrolle bei jedem Gast lückenlos den 2 bzw. 3G-Nachweis in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) zu prüfen.

7. Sanitäranlagen

Entscheidend für die Vermeidung von Infektionen in den Sanitäranlagen ist ein möglichst schneller Ablauf in den Sanitäranlagen, wo auch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht.

Daher wird darauf verzichtet Kabinen zu sperren. Zum einen sind die Kabinen voneinander getrennt und zum anderen finden die Besucher so schneller eine offene Kabine. Auch die Sperrung einzelner Urinale ist auf Grund der medizinischen Maske nicht notwendig. Waschbecken werden nicht gesperrt,

um einen schnellen Ablauf zu gewährleisten und unnötigen Wartezeiten mit Menschenansammlungen vorzubeugen.

Es ist nicht erforderlich die Türen zu den Waschräumen offen stehen zu lassen. Zum einen spielen die Handkontaktflächen bei SARS-CoV-2 nach heutigem Wissen nur eine untergeordnete Rolle im Infektionsgeschehen und zum anderen stehen Handwaschgelegenheiten sowie Desinfektionsspender nach dem Kontakt mit Türklinken in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

8. Garderobe

Der kritische Punkt bezüglich des Infektionsschutzes ist beim Thema Garderobe nicht die Garderobe selbst, sondern die Ansammlung von Menschen auf engem Raum bei der Abgabe und v.a. beim wieder abholen. Alles andere rund um die Garderobe ist eher zu vernachlässigen. Die Garderobengebühr ist im Konzerthaus Freiburg in den Ticketpreisen inkludiert. Somit ist keine Bezahlung durch den einzelnen Gast erforderlich, was zu einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Garderobe führt. Bei Öffnung der Garderoben werden Plexiglasschutzwände mit einer Durchreiche zur physischen Trennung von Gästen und Personal aufgestellt.

Im Erdgeschoss stehen kostenfreie Schließfächer zur Verfügung, welche für große Taschen und Gegenstände genutzt werden können.

9. Technische Ausstattung / Equipment

Für Mikrofone sind Überzieher vorhanden und werden nach jeder Veranstaltung gewechselt. Darüber hinaus werden die Griffe/Bügel der Funkmikrofone nach Gebrauch gereinigt. Auch weitere technische Geräte wie Laptops oder Mischpulte werden nach Gebrauch gereinigt. Die Kontaktflächen von technischer Ausstattung spielen im Infektionsgeschehen nach bisherigen Erkenntnissen eine untergeordnete Rolle, weshalb eine Reinigung/Desinfektion nach jeder einzelnen Nutzung innerhalb einer Veranstaltung nicht zwingend gefordert wird. Da eine gründliche Handhygiene eine wirksame Schutzmaßnahme darstellt, ist die Platzierung eines Desinfektionsmittelspenders im Saal bzw. in Bühennähe empfehlenswert.

10. Gastronomie

Die Einhaltung der Vorgaben der CoronaVO wird durch die Cateringvertragspartner des Konzerthauses Freiburg sichergestellt. Dafür wird die Cateringsituation auf die jeweilige Veranstaltung angepasst.

Die Gastronomiefläche und die Fläche für Warteschlangen sind, bei Bedarf im Einbahnstraßenverkehr, großzügig anzulegen. Es werden bevorzugt Sitzplätze angeboten. Die Anordnung der Sitzplätze muss im Einzelfall vorab mit dem Konzerthaus abgestimmt werden. Beim Verzehr von Speisen und Getränken kann die medizinische Maske abgenommen werden.

11. Spezielle Regelungen nach Veranstaltungsart

11.1 Tagungen und Kongresse mit begleitender Ausstellung

11.1.1 Ausstellungsstände

Für den Standbau gibt es keine verpflichtenden Auflagen. Doch auch am Messestand wird empfohlen die generellen Abstandsregelungen einzuhalten. Die sollte bei der Planung des Standes berücksichtigt werden, zum Beispiel bei der Planung von Besprechungsräumen oder Beratungsplätzen. Hier sollte darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Die medizinische Maske muss auch bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m getragen werden.

Die geforderte regelmäßige Reinigung von Oberflächen hat am Messestand durch den Aussteller selbst zu erfolgen. Unterstützung bietet hier der Servicepartner des Konzerthauses Freiburg.

11.1.2 Standcatering

Sollte Catering am Stand angeboten werden, sind grundsätzlich die für die Gastronomie geltenden Anforderungen zu erfüllen. Speise- und Getränketheken müssen mit einem Spuckschutz versehen sein und Speisen und Getränke nur von geschultem Personal ausgegeben werden. Die Bestellung von Speisen und Getränken ist ausschließlich über die Catering-Vertragspartner möglich.

Standpartys sind in der aktuellen Situation nicht zu empfehlen und ggf. separat zu genehmigen.

11.2 Konzerte

Grundsätzlich gibt es für diese Veranstaltungen kaum spezielle Regelungen. Allerdings ist auf Grund der Tatsache, dass die Besucher alle in einem kurzen Zeitraum kommen, der Bereich des Crowd Managements besonders wichtig und entsprechend auszuarbeiten. Hier kommen Maßnahmen wie verlängerte Einlasszeiten, mehr Personal oder die Einrichtung von Wegführungen (wie am Flughafen) in Frage.

Da sich die Besucherströme in der Ein- und Auslassphase homogen bewegen (entweder alle rein oder alle raus) werden die Hauptaufgangstreppen nicht in Ein- und Ausgang unterteilt, sondern bleiben in voller Breite geöffnet. Es ist wichtiger während der Ein- und Auslassphase für die Besucher möglichst große Bewegungs- und Verkehrsflächen zur Einhaltung des Mindestabstands vorzuhalten, eine Halbierung der Zugangstreppen wäre hier kontraproduktiv. Sollten vereinzelte Gäste antizyklisch gegen den Gästestrom laufen müssen, werden hierfür kleinere Seitentreppe ausgewiesen.

Eine Pausengastronomie ist grundsätzlich zulässig. Die FWTM entscheidet in Abstimmung mit dem Cateringpartner, ob diese angeboten wird.

11.3 Feiern und Galas

Auf Grund des Charakters dieser Art von Veranstaltungen sind hier besondere Hygienemaßnahmen zu ergreifen, die in einem ausführlichen Hygienekonzept dargelegt werden müssen, das mit dem Konzerthaus abzustimmen ist.

Firmenfeiern, Jubiläen, Festakte o.ä. Veranstaltungen mit einem geladenen Gästekreis werden als Veranstaltung gemäß § 10 CoronaVO eingestuft. Wir weisen den Veranstalter darauf hin, dass die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Vorgaben für Veranstaltungen bindend für die Veranstaltung sind.

11.4 Kleinstveranstaltungen sowie Prüfungen und Lehrveranstaltungen

In diese Kategorie werden alle Veranstaltungen gerechnet, die lediglich in den Konferenzräumen in einer Tagungssituation durchgeführt werden und keine begleitende Ausstellung beinhalten. Auf Grund der geringen Unterscheidungen bei dieser Art von Veranstaltungen findet sich im Anhang ein Muster-Hygienekonzept, das ganz einfach auf die jeweilige Veranstaltung angepasst werden kann.

11.5 Private Veranstaltungen

Private Veranstaltungen sind in der Basisstufe gemäß § 9 CoronaVO ohne Beschränkungen zulässig. In der Warn- bzw. Alarmstufe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9 (1) Corona VO. Unter einer privaten Veranstaltung sind Feiern im Familien- und Freundeskreis zu verstehen wie z.B. Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern. Eine Pflicht, die Impfung, die Genesung oder einen Test nachzuweisen gibt es für private Veranstaltungen nicht. Eine Maskenpflicht besteht bei privaten Veranstaltungen nicht.